

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der
Frau Daniela Müller, Köln, Einspruchsführerin,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wahlprüfungsausschuss		24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der

Frau Daniela Müller, Köln, Einspruchsführerin,

vom 01.09.2009, eingegangen am 08.09.2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-,
Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**A.) Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.09.09, gerichtet an die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses zur Kommunalwahl 2004 in Köln, von dieser zur weiteren Veranlassung und zuständigkeitshalber an den Wahlleiter übersandt, dort eingegangen am 08.09.09, hat die Einspruchsführerin zu ihrem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die Einspruchsführerin gibt an, dass sie zur Kommunalwahl 2009 einen Wahlschein für die Briefwahl beantragt habe. Den Wahlschein habe sie allerdings erst am 31.08.09 mit Poststempel vom 28.08.09 erhalten. Damit sei es ihr nicht mehr möglich gewesen, an der Kommunalwahl 2009 teilzunehmen. Sie fühle sich in ihren Bürgerrechten verletzt. Auf schriftliche Nachfrage seitens des Wahlamts vom 15.09.09 gibt die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 14.10.09, hier eingegangen am 19.10.09, an, dass sie Ihr Schreiben vom 01.09.09 als förmlichen Einspruch im Sinne des § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) gewertet wissen möchte.

Im Hinblick darauf, dass der Einspruch der Einspruchsführerin „verfrüht“ (frühester Zeitpunkt war die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt vom 16.09.09) eingelegt worden ist, ist sie in besagtem Schreiben des Wahlamts vom 15.09.09 ebenfalls über die maßgeblichen gesetzlichen Fristen für das Wahlprüfungsverfahren aufgeklärt worden.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 08.09.2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Die Einspruchsführerin ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsberechtigt.

Allerdings ist der Einspruch zu einem Zeitpunkt eingelegt worden, zu dem noch kein tauglicher Einspruchsgegenstand – namentlich das durch den Wahlausschuss der Stadt Köln festgestellte amtliche Wahlergebnis – vorlag. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären. Die Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 40 vom 16. September 2009, S. 1013. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 16. Oktober 2009. Dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, wäre der Einspruch damit verfristet. Nach dem Sinn und Zweck der Fristenregelung des § 39 Abs. 1 KWahlG soll der Zeitraum beschränkt werden, in dem zulässigerweise die Gültigkeit der Wahl angefochten werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz, dass baldmöglichst Rechtsklarheit über die Gültigkeit der Wahl und damit letztlich auch über die Bestandskraft der gewählten Vertretung bestehen soll.

Damit sind jedenfalls Einsprüche, die nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht werden, unzweifelhaft verfristet. Vorliegend ist der Einspruch „verfrüht“ eingelegt worden und damit grundsätzlich unzulässig. Dieser Formmangel ist aber durch die nachfolgende schriftliche Bestätigung der Einspruchsführerin vom 14.10.09 geheilt worden.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Ausweislich des vorliegenden Wahlscheinantrags der Beschwerdeführerin (unterschrieben am 15.08.09) ist dieser erst am 28.08.09 beim Wahlamt eingegangen. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob der Wahlscheinantrag der Einspruchsführerin zu denen gehört, die aufgrund einer Verzögerung bei der Bearbeitung von unfrankierten Wahlscheinanträgen durch die Deutsche Post AG verspätet beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen sind. Wenn man unterstellt, dass der Wahlscheinantrag auch am Tag der Unterschrift zur Deutsche Post AG aufgegeben worden ist, so wäre die Postlaufzeit bis zum Eingang beim Wahlamt außergewöhnlich lang. Gleichwohl sind die Wahlscheinanträge, die – unabhängig vom Grund ihres späten Eingangs – erst am Freitag, den 28.09.09, beim Wahlamt eingeliefert worden sind, per Kurier im Wahlgebiet zugestellt worden.

Im vorliegenden Fall besteht aber die Besonderheit, dass die Beschwerdeführerin eine abweichende Versandanschrift in Hannover (und damit außerhalb des Wahlgebiets) angegeben hat. Eine rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen und anschließender Rückversand des Wahlbriefs war hier innerhalb des verbleibenden Zeitfensters nicht mehr möglich.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich ein Wahlfehler dennoch nicht feststellen.

Die – für den gerügten Sachverhalt ursächliche – verspätete Übersendung des Wahlscheinantrags durch die Deutsche Post AG begründet keinen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechts. Es gehört zur gefestigten Spruchpraxis des Deutschen Bundestags in Wahlprüfungsangelegenheiten, dass das Risiko von Verspätungen oder dem Verlust von Wahlunterlagen auf dem Postweg grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/557, Anlage 6; 10/3029, Anlage 4; 11/1805, Anlage 18; 12/1002, Anlage 60; 13/3927, Anlage 24; 16/3600 Anlage 18). Die vorgenannten Stellungnahmen (Bundestagsdrucksachen) der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags beziehen sich auf den Umstand, dass der Antrag für die Erteilung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde zu stellen ist. Daraus wird gefolgert, dass es den Antragstellern obliegt, für den rechtzeitigen Zugang des Antrags bei der Gemeindebehörde zu sorgen. Beauftragt der bzw. die Wahlberechtigte einen Dritten (z.B. die Deutsche Post AG) mit der Beförderung des Antrags, so trägt er bzw. sie auch das einem solchen Vorgehen anhaftende Risiko. Der Gesetzgeber sieht deshalb alternative Möglichkeiten einer Beantragung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) vor. Diese umfassen u.a. auch die persönliche Beantragung bei der Gemeindebehörde und die Möglichkeit, die Wahlunterlagen dort auch unmittelbar abzugeben; vgl. §§ 19, 20 Abs. 6 KWahlO. Diese Möglichkeiten werden auch von der Stadt Köln bei allen Wahlen angeboten.

Daneben liegen Wahlfehler nur dann vor, wenn Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl nicht eingehalten werden. Fehler bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen können aber regelmäßig nur von den amtlichen Wahlorganen oder von diesen beauftragten Dritten begangen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18). Die Deutsche Post AG ist weder Wahlorgan noch kraft Gesetz mit Aufgaben bei der Wahlorganisation betraut. Zudem bestehen bezüglich des postalischen Versands von Wahlscheinanträgen vom Wähler an das Wahlamt keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Deutsche Post AG und der Stadt Köln bzw. dem Wahlleiter. Vertragliche Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Deutsche Post AG im Rahmen des dort zustande gekommenen Postbeförderungsvertrags.

Zudem ist hier keine Mandatsrelevanz gegeben. Gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Das ist hier aber nicht der Fall.

Unabhängig von der Frage der Mandatsrelevanz gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG liegt hier – wie aufgezeigt – aber schon kein Wahlfehler vor.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse hat die Stadt Köln gemeinsam mit der Deutsche Post AG die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen überarbeitet bzw. neu geschaffen, damit solche Fehler in Zukunft nicht mehr geschehen können. Bestandteil der getroffenen Maßnahmen ist u.a. eine Vereinbarung, die gewährleisten soll, dass auch unfrankierte Wahlscheinanträge in Zukunft ohne weitere Verzögerung an die Stadt Köln oder deren Beauftragte ausgehändigt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung**
- 2 – Einspruch der Frau Daniela Müller**